

M i t s = Blatt.

No. 1. Marienwerder, den 7ten Januar

1842.

Das 23ste und 24ste Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 2210. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, vom 18ten Oktober 1841;

No. 2211. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthum Lippe, vom 18ten Oktober 1841;

No. 2212. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lippertode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend, vom 18ten Oktober 1841;

No. 2213. Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesamt-Zollverein der ersten Staaten, vom 19ten Oktober 1841;

No. 2214. Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 19ten Oktober 1841;

No. 2215. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume geben in Marienwerder den 8ten Januar 1842.

Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen, vom 19ten Oktober 1841;

No. 2216. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Hahlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen, vom 19ten Oktober 1841;

No. 2217. das Patent über die Publikation des Landestags-Beschlusses vom 22ten April 1841, wegen des den Verfassern musicalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schuhs, d. d. den 6ten November 1841.

No. 2218. Vertrag zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend, vom 13ten November 1841;

No. 2219. Vertrag zwischen Preußen und Kurhessen, wegen Besteuerung des Branntweins und des Kunkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13ten November 1841.

Ministerial-Bekanntmachung.

I. Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 6ten Mai 1841 (Gesetzsammlung Nro. 14.) enthält im Artikel 3. hinsichtlich der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transhiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine inneren Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinzelndische Erzeugnis nicht besteuern.

1. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kause oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung derselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrschenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.
2. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ue fuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückstatten lassen.
3. Soweit zwischen mehreren, zum Zollverein gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Anschauung der Besugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzen betrachtet.
4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Strafen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dasfern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangs-Abgaben vom 1sten Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub-Nro. I. beiliegende Uebersicht.

Prußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabaks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Brantweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen vereinigt, daß zwischen Preu-

hen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Brannweins und Biers Statt findet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Brannwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Über die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen, hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub Nro. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgeht.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1.

Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Baiern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits für Wein und Traubenmost, Brannwein, Bier, Malz, Tabaksblätter und Tabaksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits für Brannwein und Bier,

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergibt.

§. 2.

Für den Eingang Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und übergangs- der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen Waaren hen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden um Verbleib-Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner	25 Sgr.
vom Traubenmost desgl.	20 ;
von Tabaksblättern und Fabrikaten	20 ,

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preussen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben.

vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles	6 Rthlr.
vom Bier für den Preuß. Centner	7½ Sgr.

§. 3.

Die Erhebung beginnt mit dem 1sten Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

- a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nro. I. bezeichneten, in Preussen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nro. II. aufgeführten, in Preussen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder

- b) bei einer Steuerstelle im Innern:

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt besucht.

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschiehet auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersten Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen besucht, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsschäine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Kemtern bewirkt werden, welchen die Besugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Wa-

zen beigefügt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§. 6.

Durchgang. Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubehmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Aue-land oder nach Baiern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt respective Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Absertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Absertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7.

Ausgang. Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen, und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinestaaten und für die Versendung von Malz nach Baiern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Württemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangssachen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Bew. lage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Absertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall kleiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem feineren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weiteren Absertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Absertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8.

Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7. genannten Art über vereinsländische Innengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen

über vergleichene Verfaßungen in eben der Art wie §. 6. vorgeschrieben, über Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9.

Über das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bußgeldsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Absertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10.

Zu Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40. und 41. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1833 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß:

- a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen eingerichteten Steuerstellen gilt, und
- b) was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf dir Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Desraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zu widerhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23sten Januar 1838 geahndet.

Berlin, den 13ten Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.

(get.) Graf v. Alvensleben.

I.

Ü e b e r s i c h t

der Steuersähe, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Nr.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	M a a s t a b für die Erhebung.	Steuersähe im 14 Thaler. 24½ fl. flr. Sgr. Pf. fl. Z.
-----	---	---------------------------------------	--

I. Vom Wein und Traubenmost.

1	Preussen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch, (= 1,028,964 Zollzentr.) Wein . : : Traubenmost : : — 25 — 1 274 — 20 — 1 10
---	---	---

II. Vom Bier.

1	Preussen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch. — 7 6 — 26½
2	Baiern, rechts des Rheins	Eimer, Baiierisch, (= 0,497,932 Öhm Preußisch). — 17 1½ 1 —
3	Württemberg . . .	Eimer, Württemberg., (= 2,13,915 Öhm Preußisch). a) braunes Bier . 1 21 5½ 3 — b) weisses Bier . 1 4 3½ 2 — — 22 3½ 1 18
4	Baden	Öhm, Badisch, (= 1,091,673 Öhm Preußisch). — 10 — — — 35
5	Kurhessen	Öhm, Kurhessisch, (= 1,27,092 Öhm Preußisch). — 11 5½ — 40
6	Großherzogthum Hessen	Öhm, Groß. Hessisch, (= 1,164,451 Öhm Preußisch).
		7. Freie

Nro.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung statt findet.	M a t t s t a b für die Erhebung.	Steuersatz			
			14 Thaler:	24½ Fl.	Fuß.	Fl. x.
7	Freie Stadt Frankfurt	Öhm, Frankfurter, (= 1,043,867 Öhm Preußisch).	—	11	5½	— 40

III. V o m B r a n n t w e i n .

1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Öhm, Preuß., bei 50 $\frac{1}{2}$ Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10 30
2	Bayern, rechts des Rheins	Eimer, Bayierisch.	1	—	—	1 45
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch,	2	25	8½	5 —
4	Kurhessen	Öhm, Preuß., bei 50 $\frac{1}{2}$ Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5 15

IV. V o m M a l z e .

1	Bayern, rechts des Rheins	Mehl, Bayierisch, (= 0,674,283 Scheffel Preußisch).	—	14	3½	— 50
2	Württemberg	Simri, Württembergisch, (= 0,403,069 Scheffel Preußisch).	—	5	8½	— 20

V. V o n T a b a c k s - B l ä t t e r n u n d F a b r i k a t e n .

1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zenner, Preußisch. Job	—	20	—	1 10
---	--	---------------------------	---	----	---	------

II.

Verzeichniß

der Uebergangssstrassen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Strassen befindenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Absertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangssstrassen.	Hebe- und Absertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kur- hessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	D r t.	Staat.	D r t.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einer- seits u. Baiern, Groß- herzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Delsnitz	Sachsen.	Gassentreuth.	Bayern	Hof.
" " Plauen	"	Ulliz.	"	do.
" " Gefell	Thüringen	Gefell.	"	do.
" " Hirschberg	"	Hirschberg.	"	do.
" Lichtenberg nach				
" Lichtenberg				
" Lobenstein	"	Lobenstein.	"	Lichtenberg.
" Nordhalben nach				
" Lobenstein	"	do.	"	Nordhalben.
" Ludwigsstadt nach				
" Lehesten	"	Lehesten.	"	Ludwigsstadt.
" Ludwigsstadt nach				
" Gräfenthal	"	Gräfenthal.	"	do.
" Kronach nach				
" Sonneberg	"	Sonneberg.	"	Kronach.
" Lichtenfels nach				
" Coburg	"	Coburg.	"	Lichtenfels.
" Lahm n. Coburg	"	do.	"	Lahm.

Bezeichnung der Uebergangstrassen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preussen, Sachsen, Kur- hessen und Thüringen.	In	Bafern, Grossherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	D r t.	Staat.	D r t
Von Ebern n. Coburg	Thüringen	Coburg.	Baiern.	Ebern.
" Seßlach n. Coburg	"	do.	"	Seßlach.
" " n. Heldburg	"	Heldburg.	"	do.
" Hofheim n. "	"	do.	"	Hofheim.
" Trappstadt nach	"	Römhild.	"	Trappstadt.
" Römhild . .	"	Henneberg.	"	Melrichstadt.
" Melrichstadt nach	"	Melpers.	"	Fladungen.
" Henneberg . .	"	Geysa.	"	Tann.
" Fladungen nach	"	Döllbach.	"	Brücknau.
" Melpers . .	"	Neuwirthshaus.	"	Aschaffenburg.
" Tann nach Geysa	Kurhessen.	Hanau.	Grossherzt.	Steinheim.
" Brücknau n. Fulda	"	Mainkur.	Hessen.	Offenbach.
" Aschaffenburg nach	"	do.	Frankfurt.	Frankfurt.
" Hanau . .	"	Heiligenstock.	"	do.
" Steinheim nach	"	Preungesheim.	"	do.
" Hanau . .	"	Bockenheim.	"	do.
" Offenbach n. Hanau	"	do.	Grossherzt.	Rödelheim.
" Frankfurt n.	"	Heiligenstock.	Hessen.	Bilbel.
" " nach Bilbel	"	Windecken.	"	Heldenbergen.
" " n. Bonamörs	"	Marköbel.	"	Langenbergheim
" " n. Bockenheim	"	Niedergründau.	"	Altwiedermus.
" Rödelheim nach				
" Bockenheim . .				
" Bilbel n. Frankfurt				
" Friedberg n. Hanau				
" Langenbergheim				
" nach Marköbel				
" Altwiedermus nach				
" Niedergründau				

Hebe- und Absertigungs-Stellen.

Bezeichnung

der

Übergangssstrassen.

In
Preussen, Sachsen, Kur-
hessen und Thüringen.

Staat.

Ort.

In
Bayern, Großherzogthum
Hessen, Nassau u. Frankfurt.

Staat.

Ort.

Von Büdingen nach Niedergündau	Kurhessen.	Niedergündau.	Großherzti Hessen.	Haingründau.
" Büdingen nach Wolferborn "	"	Wolferborn	"	Rinderbügen.
" Hitzkirchen nach Wolferborn "	"	do.	"	Hitzkirchen.
" Burgbracht nach Wolferborn "	"	do.	"	Burgbracht.
" Bermuthshain n. Hintersteinau	"	Hintersteinau	"	Bermuthshain.
" Gunzenau nach Hintersteinau "	"	do.	"	Gunzenau.
" Zahmen n. Blankenau	"	Blankenau	"	Zahmen.
" Lauterbach nach Fulda "	"	Großenlüder	"	Landenhausen.
" Schliz n. Fulda "	"	do.	"	Schliz.
" n. Hersfeld "	"	Niederaula	"	Unt. Wegefurth.
" Grebenau nach Lingelbach "	"	Lingelbach	"	Grebenau.
" Alsfeld n. Hersfeld "	"	do.	"	Eifa.
" n. Ziegenhain "	"	Schrecksbach	"	Eudorf.
" Arnsbach nach Neustadt "	"	Neustadt	"	Arnsbach.
" Kirtorf n. Neustadt "	"	do.	"	Kirtorf.
" Kirtorf nach Schweinsberg "	"	Schweinsberg	"	Lehrbach.
" Homberg a. d. Ohm n. Schweinsberg "	"	do.	"	Nied. Osleiden.
" Londorf n. Nordeck "	"	Nordeck	"	Londorf.

Hebe- und Absfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Übergangsstrassen.	In Preussen, Sachsen, Kur- hessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Allendorf a. d. Lunda n. Nordeck	Kurhessen.	Nordeck,	Großherzt. Hessen.	Allendorf a. d. L. do.
" Gießen nach Al- lendorf a. d. Lunda.	"	Treis a. L.	"	Mainzlar.
" Gießen nach Mar- burg . . .	"	Sichtshausen.	"	Lollar.
" Gießen n. Wehlar	Preussen.	Wehlar.	"	Gießen.
" Büxbach nach Wehlar . . .	"	do.	"	Pohlgöns.
" Herborn n. Weh- lar . . .	"	do.	"	Herrmannstein.
" Weilburg nach Wehlar . . .	"	Braunsfels.	Nassau.	
" Herborn n. Weh- lar . . .	"	Kahensfurt.	"	
" Gladbach nach Marburg . . .	Kurhessen.	Willershausen.	Großherzt. Hessen.	Gladbach.
" Biedenkopf nach Marburg . . .	"	Sterzhausen.	"	Buchenau.
" Battenberg nach Frankenberg . . .	"	Röddenau.	"	Kennertshausen.
" Battenberg nach Hallenberg . . .	Preussen.	Hallenberg.	"	Bromskirchen.
" Battenberg nach Berleburg . . .	"	Berleburg.	"	Dodenau.
" Hahsfeld n. Ber- leburg . . .	"	"	"	Hahsfeld.

Hebe- und Absatzungsstellen.

Bezeichnung

der

Übergangsstraßen.

	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Biedenkopf nach Laasphe . .	Preußen.	Laasphe.	Großherzt. Hessen.	Wallau.
Dillenburg nach Siegen . .	"	Wilnsdorf.	Nassau.	
" Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen .	"	Altenkirchen.	"	
" Herschbach nach Dierdorf .	"	Dierdorf.	"	
" Montabaur u. Ems nach Coblenz	"	Ghrenbreitenstein. da. Coblenz.	"	
Auf dem Rheine	"	Boppard.	"	
"	"	St. Goar.	"	
"	"	Oberwesel.	"	
"	"	Bacharach.	"	
Von Bingen n. Bingerbrück . .	"	Bingerbrück.	Großherzt. Hessen.	Bingen.
" Bingen u. Mainz nach Creuznach	"	Creuznach.	"	Planig.
" Partenheim nach Creuznach .	"	do.	"	Bosenheim.
" Wollstein u. Fürfeld n. Creuznach	"	do.	"	Hackenheim.
" Alsenz n. Creuznach	"	do.	Baiern.	
" Ober-Moschel n. Meisenheim .	"	Meisenheim.	"	
" Lauterecken nach Meisenheim .	"	do.	"	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Absertigungs-Stellen.			
	In Preussen, Sachsen, Kur- hessen und Thüringen.		In Baiern, Grossherzogthum Hessen, Nassau u. Frankfurt.	
	Staat.	D r t.	Staat.	D r t.
Von Lauterecken nach Grumbach . . .	Preussen.	Grumbach.	Baiern.	
" Kusel nach Baum- holder . . .	"	Baumholder.	"	
" Herschweiler und Dhmberg nach St. Wendel . . .	"	St. Wendel.	"	
" Waldmohr, Hom- burg n. Ottweiler . . .	"	Ottweiler.	"	
" Waldmohr u. Hom- burg u. Neunkirchen . . .	"	Neunkirchen.	"	
" St. Ingbert und Wiescastel nach Saarbrücken . . .	"	Rentrisch.	"	
Ferner:				
V. Friedberg n. Hun- gen üb. Dorheim	Kurhessen.	Dorheim. do.	Grossherzt. Hessen.	Friedberg. Mehlbach.
" Buhbach nach Dorheim . . .	"	do.	"	Nied. Mörlen.
" Beyenheim nach Dorheim . . .	"	do.	"	Beyenheim.
" Alsfeld nach Ruhl- kirchen . . .	"	Ruhlkirchen.	"	Alsfeld.
" Angerod n. Ruhl- kirchen . . .	"	do.	"	Angerod.
" Nieder-Orle nach Schreufa . . .	"	Schreufa.	"	Nieder-Orle.
" Thalitter nach Cor- bach . . .	Preussen.	Corbach.	"	Thalitter.
" Höringhausen nach Arolsen . . .	"	Arolsen.	"	Höringhausen.

Bezeichnung

der
Übergangsstraßen.

Um Hebe- und Absetzungsstellen.

	In Preußen, Sachsen und Thüringen.	In
		Kurhessen.
Stadt.	Dorf	Dorf.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.		
Von Hünfeld nach Geysa	Thüringen.	Geysa.
" " Wacha	"	Wutlach.
" Friedewald nach Wacha	"	Wacha.
" Heringen nach Verka	"	Verka.
" Richelsdorf "	"	do.
" " Gerstungen	"	Gerstungen.
" Metra nach Kreuzburg	"	Kreuzburg.
" Wanfried nach Treffurt	"	Treffurt.
" Mühhausen	"	Katharinenberg.
" Wöhrenhausen n. Heiligenstadt	"	Hohengandern.
" Carlshafen nach Beverungen	"	Herstelle.
" Cassel nach Paderborn	"	Warburg.
" Arnsen	"	Arnsen.
" Fehlhar " Nied. Wildungen	"	Nied. Wildungen.
" Frankenberg nach Corbach	"	Sachsenberg.
" " Hallenberg	"	Hallenberg..

Bekanntmachung.

II. Mit der heutigen Nummer des Umtsblattes wird der auf dem siebzehnten Provinzial-Landtage der Preußischen Provinzial-Stände unter dem 7ten November 1841 Allergnädigst ertheilte Landtags-Abschied als besondere Beilage ausgegeben und das Publikum darauf hiedurch hingewiesen.

Marienwerder, den 29sten Dezember 1841.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Bürger und Kaufmann Friedrich Meyse zu Löbau ist derselbst als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 1. und der Landtags-Abschied für die Preußischen Provinzial-Stände als außerordentliche Beilage.)